

Vorschlag BMF zur Begründung der Identitätsprüfungsverordnung

Verordnung über die Bestimmung von weiteren Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Personen geeignet sind (Identitätsprüfungsverordnung)

A. Allgemeiner Teil

Die Identitätsprüfungsverordnung regelt, welche Dokumente zur Durchführung der Identifizierung bei Minderjährigen, Betreuten, Geduldeten und Asylsuchenden nach dem Geldwäschegesetz¹ (GwG) neben den in § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG bestimmten Dokumenten geeignet sind. Diese Identifikation muss grundsätzlich vor einer Transaktion oder der Begründung einer Geschäftsbeziehung nach dem GwG erfolgen; auch Kontoeröffnungen sind davon umfasst.

I. Verordnungsermächtigung

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG sind zur Überprüfung der Identität eines anwesenden Vertragspartners im Hinblick auf seinen Namen, Geburtsort, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und Anschrift folgende Dokumente geeignet: ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG hinaus weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität natürlicher Personen geeignet sind.

II. Ziel der Verordnung

Die Identitätsprüfungsverordnung hat zwei Ziele:

¹ Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 11690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934).

Zum einen wird durch die Verordnung erreicht, dass Erleichterungen für Minderjährige und Betreute bei der Identifikation, die bereits Teil der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind, nun auch für Verpflichtete außerhalb der Kreditwirtschaft gelten. Die Verordnung stellt also sicher, dass für Verpflichtete, die unter der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Länder stehen, in der Praxis die gleichen Maßstäbe wie für Verpflichtete im Finanzsektor gelten, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt werden.

Zum anderen dient die Verordnung der Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU.² In der Richtlinie wurde ein subjektives Recht auf ein Konto mit Basisfunktion für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für Asylbewerber und Geduldete mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union festgeschrieben. So lautet Artikel 16 Absatz 2: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnort des Verbrauchers.“*

Die Richtlinie ist bis zum 18. September 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Insofern steht die Identitätsprüfungsverordnung in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem künftigen Zahlungskontengesetz, das das „Basiskonto für Alle“ rechtlich verankert. Die Identitätsprüfungsverordnung ist für eine vollständige nationale Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie erforderlich, damit die Handhabung der Identifikationspflicht nach dem GwG den effektiven Zugang zu einem Basiskonto nicht behindert.

Faktisch gibt es unter den Geduldeten im Sinne von § 60 a Asylverfahrensgesetz und unter den Asylsuchenden eine große Anzahl von Personen, die nicht im Besitz eines Dokuments im Sinne von § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG sind und denen daher der Zugang zu einem Basiskonto verwehrt bleibt: Verfügen Geduldete über keine Duldungsbescheinigung, die als Ausweisersatz anerkannt wird, besteht derzeit keine Möglichkeit, der Identifikation nach dem GwG zu genügen. Der starke Zustrom an Flüchtlingen führt im Übrigen dazu, dass Asylsuchende teils viele Monate auf eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensrecht warten, die zur Identifikation nach dem GwG genügen würde.

Für Geduldete und der Asylsuchende regelt die Verordnung nun, welche alternativen Dokumente für die Identitätsprüfung nach dem GwG geeignet sind, um auch die Dauer, während kein Zugang zu einem Basiskonto erlangt werden kann, in Konformität mit der Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU festzulegen.

Der Zugang zu einem Konto ist nicht nur notwendig, da er eine kostengünstigere Abwicklung von Asylbewerberleistungen und anderen Sozialleistungen für die Träger dieser Leitungen ermöglicht. Er ist auch für den Zugang der Geduldeten und Asylbewerber zum Arbeitsmarkt sowie für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika sowie sonstige Einstiegsqualifizierungen erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden durch die Änderung der

² [Nachweis einfügen]

Beschäftigungsverordnung vom 29.7.2015 Erleichterungen geschaffen. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ohne Zugang zu einem Konto ist oft nicht möglich, wenn Geduldeter und Asylbewerber nicht Inhaber eines Kontos sind.

III. Wesentlicher Inhalt der Identitätsprüfungsverordnung

Die Identitätsprüfungsverordnung beinhaltet folgende Regelungskomplexe:

In § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung sind Erleichterungen für Minderjährige und Betreute und deren gesetzliche Vertreter vorgesehen, die die für die Durchführung der Identifikation geeigneten Dokumente betreffen.

In § 1 Nr. 3 und 4 werden Dokumente bestimmt, die bei Geduldeten (Nr. 3) und bei Asylsuchenden (Nr. 4) neben den bereits von § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG erwähnten Dokumenten künftig für die Durchführung der Identifikation geeignet sind.

§ 1 Nr. 3 gleicht die bisherige Unterscheidung zwischen zur Identifikation geeigneten Duldungsbescheinigungen (mit Ausweisersatzcharakter) und ungeeigneten Duldungsbescheinigungen (ohne Ausweisersatzcharakter) an. Nach der Verordnung hat fortan die Unterscheidung von Duldungsbescheinigungen mit und ohne Ausweisersatzcharakter für die Identifikation nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG keine Bedeutung mehr. Das ist insofern konsequent, als dass beiden Typen von Duldungsbescheinigungen in gleicher Art und Weise die Identifikationsfunktion erfüllen.

§ 1 Nr. 4 begegnet der Situation, dass derzeit zahlreiche Flüchtlinge über keinerlei Dokumente verfügen, die den Anforderungen des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG genügen und oft auch mehrere Monate darauf warten müssen, so dass ihnen für diese Zeit der Zugang zu einem Konto verwehrt bleibt. Um dieser Situation entgegenzuwirken, bestimmt Nr. 4, unter welchen Umständen Dokumente, die bereits bei der Meldung als Asylsuchender ausgestellt werden, zu Identifikation im Sinne des Geldwäschegesetzes geeignet sind.

Die Neuregelungen § 1 Nr. 1 bis 4 gelten ab Inkrafttreten der Verordnung und erstrecken sich nicht auf bereits durchgeführte Transaktionen oder beendete Geschäftsbeziehungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1

Bei einem minderjährigen Vertragspartner, soweit dieser nicht im Besitz eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG ist und das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG zur Durchführung der Identifikation geeignet.

Diese Regelung spiegelt die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wieder. Diese Praxis findet entsprechend auch in den veröffentlichten allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (Tz. 11)

Anklang,³ die in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der deutschen Kreditwirtschaft entstanden sind. Ziel der Verordnung ist, dieser Handhabung auch für Drittverpflichtete außerhalb der Kreditwirtschaft zur Anwendung zur verhelfen, so dass auch für diese Drittverpflichteten, die unter der Aufsicht der Länder stehen, bei der Durchführung der Identifikation nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG gleiche Maßstäbe gelten.

Die Regelung stellt eine Erleichterung für gesetzliche Vertreter von Minderjährigen dar, wenn der Minderjährige nicht über Dokumente im Sinne des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG verfügt. Gleichzeitig führt diese Erleichterung aber nicht zu einem gesteigerten Risiko eines Kontomissbrauchs, da es bei beschränkt Geschäftsfähigen ohnehin wesentlich auf die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter ankommt, welche Transaktionen der Minderjährige wirksam vornehmen und welche Geschäftsbeziehungen er wirksam eingehen kann. Durch die Vorlage der Geburtsurkunde ist die Existenz des Minderjährigen und die Grundlage für das gesetzliche Vertretungsverhältnis hinreichend dokumentiert. In der Sache ist es also zweckmäßig, die Identifikation nach dem Maßstab von § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG auf den gesetzlichen Vertreter zu verlagern, wenn er im Namen des Minderjährigen und auf seine Rechnung handelt. Der Inhalt der Verordnung ist auch im Einklang mit im Kreditwesengesetz (KWG) vorhandenen Wertungen: Im Rahmen des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen nach § 24 c KWG sind die Namen und Geburtsdaten von Eltern, die Konten und Depots als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder eröffnen, einzustellen (BMF, Schreiben vom 4.11.2002, VII B7 – Wk5023 – 1031/02).

Zu § 1 Nr. 2

Nach der Verordnung ist zur Identifikation bei Betreuten der betreffende Betreuungsbeschluss des Amtsgerichts in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 GwG geeignet.

Diese Regelung entspricht bereits der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese Praxis findet auch in den veröffentlichten allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (Tz. 11) ihren Niederschlag,⁴ die in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und der deutschen Kreditwirtschaft entstanden sind. Ziel der Verordnung ist, dieser Handhabung auch für Verpflichtete außerhalb der Kreditwirtschaft zur Anwendung zur verhelfen, so dass auch für diese Verpflichteten, die unter der geldwäscherechlichen Aufsicht der Länder stehen, bei der Durchführung der Identifikation nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG gleiche Maßstäbe gelten.

Die Regelung stellt eine Erleichterung für Betreute und Betreuer dar, wenn der Betreute nicht über Dokumente im Sinne des § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG verfügt. Gleichzeitig führt diese Erleichterung aber nicht zu einem gesteigerten Risiko eines Kontomissbrauchs, da es ohnehin

³ Auslegungs- und Anwendungshinweise vom 1. Februar 2014, https://bankenverband.de/media/files/DK-Hinweise_Stand_01-02-2014.pdf

⁴ Auslegungs- und Anwendungshinweise vom 1. Februar 2014, https://bankenverband.de/media/files/DK-Hinweise_Stand_01-02-2014.pdf

der Betreuer ist, der die faktische Verfügungsmacht über das Konto innehat. Zusammen mit dem Nachweis der Betreuungsbeziehung ist auch seine Vertretungsmacht hinreichend dokumentiert. In der Sache ist es also zweckmäßig, die Identifikation nach dem Maßstab von § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG auf den Betreuer zu verlagern, der den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich in dem ihnen übertragenen Aufgabenkreis vertritt und im Namen des Betreuten sowie auf seine Rechnung handelt.

Zu § 1 Nr. 3

Nach der Verordnung genügen bei einem Geduldeten zur Identifikation nach dem GwG die Duldungsbescheinigung nach § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit dem Trägervordruck und dem Klebeetikett nach § 58 Satz 1 Nummer 2 (Anlagen D2a und D2b) der Aufenthaltsordnung.

Die Verordnung gleicht damit die bisherige Unterscheidung zwischen Duldungsbescheinigungen, die nach dem GwG zur Durchführung der Identifikation geeignet sind und solchen, die ungeeignet sind, an.

Gemein ist allen Geduldeten, dass ihnen eine sogenannte aufenthaltsrechtliche Duldung erteilt wird (§ 60 a Aufenthaltsgesetz). Diese gibt dem Ausländer jedoch kein Aufenthaltsrecht, vielmehr bleibt dessen Aufenthalt unrechtmäßig und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise besteht weiterhin.

Ein Unterschied bestand bislang jedoch darin, welche Duldungsbescheinigungen als Ausweisersatz im Sinne von § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG gelten und damit für die Identifikation bei der Kontoeröffnung ausreichend sind:

Ausländern, denen eine Duldung erteilt wurde, wird auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern sie sich nicht einen eigenen Nationalpass in zumutbarer Weise beschaffen können (§ 55 Aufenthaltsverordnung). Die Betroffenen müssen hierfür nachweisen, dass sie sich um die Ausstellung eines eigenen Nationalpasses vergeblich bemüht haben. Wenn dies der Fall ist, dann wird dem Ausländer ein Ausweisersatz ausgestellt (vgl. Trägervordruck D 1, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2970), der mit dem sog. Klebeetikett der Duldungsbescheinigung nach § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (vgl. Klebeetikett D2a, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2972) versehen wird. Mit dem so versehenen Ausweisersatz, der ein Lichtbild enthält, wird die Pass- und Ausweispflicht im Bundesgebiet erfüllt (§ 3 Absatz 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz), so dass auch nach bisheriger Rechtslage für aufenthaltsrechtlich lediglich geduldete Ausländer eine Kontoeröffnung unschwer möglich ist (BT-Drucksache 16/9038, S. 37).

Anders verhält es sich im Falle der Duldung jedoch, wenn der Ausländer einen eigenen Pass oder Passersatz aus der Sicht der Ausländerbehörde in zumutbarer Weise erlangen konnte, dies jedoch nicht tut. Ein Ausweisersatz darf dann nicht ausgestellt werden. Demzufolge werden Duldungen in einer solchen Konstellation nicht auf dem Vordruck „Ausweisersatz“, sondern auf dem Trägervordruck „Duldung“ ausgestellt. Es handelt sich dabei um die in den Trägervordruck D2b (vgl. Bescheinigung D2b, BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2973)

integrierte Duldungsbescheinigung gem. § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (landläufig wird nur dieses Papier als „Duldungsbescheinigung“ gem. § 60 a Aufenthaltsgesetz bezeichnet).

Hier enthält der entsprechende Trägervordruck auf S. 4 entsprechend § 78 a Absatz 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz den ausdrücklichen Hinweis, dass der Inhaber dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt (vgl. BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 62, S. 2973f.). Dies wird ausländerrechtlich damit begründet, dass der geduldete Ausländer selbst Gründe geschaffen habe, die diese Identifizierung vereiteln, indem er sich keinen anerkannten Pass beschafft habe, obwohl ihm das zumutbar sei. In dieser Konstellation stellt sich also das Problem, dass ein Geduldeter ein Dokument zum Nachweis seiner Identität erhält, das nicht zur Durchführung der Identifikation nach dem GwG genügt, so dass ihm faktisch auch der Zugang zu einem Basiskonto verwehrt bleibt.

Nach der Verordnung hat fortan die Unterscheidung von Duldungsbescheinigungen mit und ohne Ausweisersatzcharakter für die Identitätsprüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG keine Bedeutung mehr. Das ist insofern konsequent, als dass beiden Typen von Duldungsbescheinigungen in gleicher Art und Weise die Identifikationsfunktion erfüllen.

Eine solche Regelung ist im Hinblick auf die richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie auch geboten, in der es nach Artikel 16 Absatz 2 heißt: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen.“*⁵ Die Richtlinie enthält also keinen Spielraum, einer bestimmten Gruppe von Geduldeten den Zugang zu einem Basiskonto zu verwehren.

Zu § 1 Nr. 4

Für einen Asylsuchenden, soweit diese weder im Besitz eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG noch eines Aufenthaltstitels ist und dem innerhalb von drei Monaten, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, ausnahmsweise noch keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz ausgestellt worden ist, gilt Folgendes: Hier genügt zur Durchführung der Identitätsprüfung im Sinne des GwG die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender [*nach § 63 a Asylgesetz*], soweit sich die kontoeröffnende Stelle unmittelbar bei der ausstellenden Behörde vom Vorliegen der Voraussetzungen der Meldung als Asylsuchender, d. h. der noch andauernden Gültigkeit und der Authentizität der vorgelegten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, überzeugt hat.

Die Regelung greift zunächst auf, welche Asylsuchenden bereits nach derzeitiger Rechtslage über ein geeignetes Dokument zur Durchführung der Identifikation nach dem Geldwäschegesetz verfügen: Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz besitzen, können bereits nach derzeitiger Rechtslage ein Konto eröffnen, weil mit diesem Dokument die Ausweispflicht erfüllt werden kann. Ebenso genügen

⁵ Hervorhebung hinzugefügt.

als Ausweisersatz erteilt und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel (Bundestagsdrucksache 16/9038, S. 37).

Allerdings gibt es durch den starken Zustrom an Flüchtlingen erhebliche Verzögerungen bei den Verfahren, die zur Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz führen. Zwar sieht § 63 Asylverfahrensgesetz vor, dass dem Asylsuchenden innerhalb von drei Tagen nach dem er den Antrag auf Asyl gestellt hat, eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird. Problematisch ist allerdings, dass es in der Praxis aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den zuständigen Behörden in manchen Bundesländern Monate dauern kann, bis es überhaupt zu der Stellung des Asylantrags kommt (vgl. Erklärung des Bundesministerium des Innern in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jelpke, Dağdelen und Petzold, BT-Drucksache 18/4581). In solchen Konstellationen ist die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz kein geeignetes Dokument, um die Identitätsprüfung nach dem GwG zügig durchzuführen, die wiederum zwingende Voraussetzung für die Eröffnung eines Basiskontos ist.

Für solche Fälle regelt die Verordnung nun, dass weitere Dokumente für die Identitätsprüfung nach dem GwG geeignet sind, sofern innerhalb von drei Monaten seit dem ersten „Nachsuchen“ um Asyl noch keine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz ausgestellt wurde. Das „Nachsuchen“ meint hier den ersten Kontakt bei der Meldung bzw. Registrierung als Asylsuchender und nicht den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags, denn gerade bis zu eben dieser Antragstellung verstreicht ja in der Praxis oft geraume Zeit, in der ansonsten der Zugang zu einem Konto verwehrt bliebe.

Folgende Dokumente sind nun nach Ablauf der drei Monate ab dem Nachsuchen von Asyl zur Identifikation geeignet: Zum einen ist es zweckmäßig, die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) für die Identifikation nach dem GwG ausreichen zu lassen. Nach § 19 Absatz 2 Asylverfahrensgesetzes wird der Asylsuchende nach seiner Meldung erkennungsdienstlich behandelt. Dies bedeutet, dass neben seinen Fingerabdrücken seine Personendaten, die grundsätzlich identisch mit denjenigen Daten sind, die § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG fordert, in einem zentralen bundesweiten Computersystem gespeichert sind. Nach dieser erkennungsdienstlichen Maßnahme enthält der Asylsuchende die BüMA. Im Hinblick auf die Dokumentensicherheit ist die BüMA damit geeignet, die eindeutige Identifikation eines Asylsuchenden zu leisten. Dass dabei die getätigten Angaben des Asylsuchenden auf seinen eigenen Auskünften beruhen können, steht der Eignung des Dokuments zur Durchführung der Identifikation nach dem GwG nicht entgegen. Auf diese Weise erhobene Angaben zur Person werden in den meisten Fällen bei Erteilung der Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz auch lediglich übernommen. Das bedeutet, dass auch die vorherigen Melde- und Registrierungsbescheinigungen wie die BüMA die gleiche Identifikationssicherheit aufweisen. Diese Bescheinigungen entsprechen insofern im Hinblick auf die Identifikationsfunktion- und sicherheit der Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz, die bereits nach derzeitiger Rechtslage als Identifikationsdokument geeignet ist.

Nicht zweckmäßig ist es, die Eignung der BüMA für die Identifikation nach dem GwG von Befristungen, Einschränkungen, Streichungen und ähnlichen Ergänzungen abhängig zu machen. Solange die BüMA ihre erkennungsdienstliche Funktion erfüllt und die Angaben aus § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG enthält, erfüllt sie die Eignung zur Identitätsprüfung nach dem GwG. Es mag ausländerrechtlich Gründe für bestimmte zeitliche und sonstige Beschränkungen der BüMA geben; im Hinblick auf ihre Identifikation nach dem GwG sind diese aber unbeachtlich. Insofern ist der Zusatz, dass die BüMA zur Identifikation genügt „soweit sich die kontoeröffnende Stelle unmittelbar bei der ausstellenden Behörde vom Vorliegen der in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere der noch andauernden Gültigkeit und der Authentizität⁶ der vorgelegten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender überzeugt hat“ wie folgt zu verstehen:

Im Hinblick auf die Identifikationsfunktion bleibt die BüMA gültig, auch wenn sie aus bestimmten ausländerrechtlichen Erwägungen eine zeitliche Befristung oder anderweitige Einschränkungen enthalten sollte. Solche ausländerrechtlich motivierten Ergänzungen haben keinerlei Auswirkungen auf die einmal vorgenommene gültige Identifikation des Asylsuchenden und haben daher auf ihre Eignung nach dem GwG keinen Einfluss. Es hat auch im Hinblick auf die Identifikationssicherheit keinen Mehrwert, die Gültigkeit des Dokuments im Hinblick auf seine Identifikationsfunktion den ausländerrechtlichen Beschränkungen anzupassen: ein erneut ausgestelltes Dokument würde ohnehin nur die gleichen Identifikationsmerkmale wiederholen.

Insofern ist auch konsequent, dass die Gültigkeit der BüMA im Hinblick auf ihre Identifikationsfunktion allein dann in Frage steht, wenn es berechtigte Zweifel an der Authentizität der BüMA gibt. Beruht die BüMA etwa auf einer Fälschung, so hat die erkennungsdienstliche Identifikation durch die ausstellende Behörde eben gerade nicht stattgefunden und die BüMA hat von vorn herein keine Gültigkeit besessen. Allein die ausstellende Behörde kann hier nachvollziehen, ob und mit welchem Inhalt sie die BüMA für eine betreffende Person ausgestellt hat. Der kontoeröffnenden Stelle fehlen naturgemäß diese Überprüfungsmöglichkeiten, so dass die Meldung bei mangelnder Authentizität in dem Verantwortungsbereich der ausstellenden Behörden liegt. Um sich von der Authentizität der BüMA zu „überzeugen“, genügt durch die kontoeröffnende Stelle etwa eine einfache Übermittlung des Lichtbilds und der personenbezogenen Daten an die ausstellende Behörde. Sofern es zu keiner Benachrichtigung über die fehlende Authentizität der BüMA kommt, ist von der Authentizität der BüMA auszugehen. Diese Benachrichtigung hat vor dem Hintergrund, dass das verpflichtete Institut nach den Vorgaben des § 32 Abs. 2 ZKG, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Antragstellung ein Basiskonto zu eröffnen hat, ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Institut zu erfolgen.

Hinsichtlich des Kreises der geeigneten Dokumente erwähnt die Verordnung die BüMA stellvertretend für sämtliche Melde- und Registrierungsbescheinigungen, die dem Asylsuchenden beim ersten Behördenkontakt ausgehändigt werden, sofern sie eine hinreichende Identitätsprüfung nach den Merkmalen des § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG

⁶ Hervorhebung hinzugefügt.

gewährleisten und ein Lichtbild aufweisen. Es gibt derzeit diverse Bezeichnungen für solche Dokumente (in manchen Bundesländern heißen sie etwa „Bescheinigungen über die Weiterleitung eines Asylsuchenden“, kurz BüWA). Auch hier ist allein Identifikationsfunktion des Dokuments und nicht seine Bezeichnung entscheidend: Solange es sich also bei der Bescheinigung um ein Dokument handelt, das die Angaben aus § 4 Absatz 3 Nr. 1 GwG sowie ein Lichtbild enthält, ist es zur Durchführung der Identifikation nach dem GwG geeignet. Diese Definition gilt, solange es keine gesetzliche Grundlage etwa nach Ausländerrecht gibt, die eine präzisere Definition für derartige Melde- und Registrierungsbescheinigungen enthält.